Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2022-1663 öffentlich

Beschluss zum Großgewerbestandort Upahl/ Grevesmühlen

hier: Abschluss einer Erschließungsvereinbarung mit dem Zweckverband Grevesmühlen- Äußere Erschließung

Organisationseinheit:	Datum
Bauamt	07.04.2022
Sachbearbeiter:	Verfasser:
Holger Janke	
Sachbearbeiter: Holger Janke	Verfasser:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	20.04.2022	Ö
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	30.05.2022	Ö
Bauausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	02.06.2022	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, den Erschließungsvertrag mit dem Zweckverband Grevesmühlen abzuschließen.

Die interne Kostenverteilung mit der Gemeinde Upahl erfolgt entsprechend der Kostenteilung gem. Kooperationsvertrag zu jeweils 50 %.

Und der Zweckverband erhält voraussichtlich eine Förderung von 82 %, was zur Kostenminimierung beiträgt.

Sachverhalt

Die Kosten finanziert die Stadt Grevesmühlen als Erschließer vollumfänglich bei nachträglicher Verrechnung mit den zu tragenden Kosten vor. Die weitere Beauftragung der technischen Planung, der Herstellung der Planungsunterlagen, der Baubetreuung (Phase 5 bis 9 § 55 HOAI) sowie der örtlichen Bauüberwachung gemäß § 57 HOAI erfolgt durch den ZVG erst nach Sicherstellung der Finanzierung und Freigabe durch den Erschließer. Der ZVG ist berechtigt, für die vom Erschließer zu tragenden Kosten Abschläge entsprechend des jeweiligen Planungs- und Baufortschrittes einzufordern. Als zu verrechnende Vorausleistung zur Beauftragung der Planung bis zur Leistungsphase 4 nach HOAI zahlt der Erschließer an den ZVG vollumfänglich einen Betrag in Höhe von

voraussichtlich 600.000,00 EUR brutto. Zur Vorfinanzierung dieses Betrages wurde bereits am 31.01.2022 der Beschluss Nr. VO/12SV/2021-1597 durch die Stadtvertretung gefasst.

Der dabei gezahlte Betrag wird nachträglich vollständig auf die Kosten angerechnet. Im Rahmen der Planungsphasen 1-4 werden die Kosten ermittelt und weiter fortgeschrieben.

Die Anlagen zur Vereinbarung lagen zum Redaktionsschluss noch nicht vor und werden schnellstmöglich nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Au	sgaben:	Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	Gesamtkosten: 600.000,00 € im Produktsachkonto (PSK):		51101.14211-257
b.) bei nicht planmäßig	en Ausgaben:	Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00€	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00€	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	

Anlage/n

	g					
1	2022-01-31 NS TOP 19 VO-12SV-2021-1597 (öffentlich)					
2	2022-04-20 Erschließungsvereinbarung mit dem ZVG (öffentlich)					
3	Anlage 1 zur EV IGGUG (öffentlich)					
4	Anlage 3 zur EV IGGUG (öffentlich)					

5

Protokollauszug

aus der

gemeinsame Sitzung der Stadtvertretung Grevesmühlen und der Gemeindevertretung Upahl vom 31.01.2022

Top 19 Beschluss zur Vorfinanzierung Planungskosten Zweckverband Grevesmühlen für den Großgewerbestandort Upahl/GVM - Äußere Erschließung

VO/12SV/2021-1597

Sachverhalt:

Neben der Inneren Erschließung des geplanten Großgewerbegebietes Upahl/Grevesmühlen ist die Äußere Erschließung Voraussetzung, um u.a. die ausreichende Bereitstellung von Trinkwasser und die Sicherstellung der Abwasserableitung durch den Zweckverband Grevesmühlen zu gewährleisten.

Seitens des Zweckverbandes gibt es bereits eine Vorplanung. Daraus geht hervor, dass bereits bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen aus dem Bestand des Gewerbegebietes "An der Silberkuhle" nicht ausreichend bemessen sind, um einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Mit den zusätzlichen Bedarfen an Trinkwasser sowie zur Abwasserableitung ist es technisch somit zwingend erforderlich, eine neue Trinkwasserleitung über den Standort des IGG hinaus bis zur Druckstation Upahl und eine zusätzliche Abwasserdruckleitung zum Abwasserpumpwerk Gebhartstraße zu errichten.

Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden in den Haushalten der Stadt Grevesmühlen und der Gemeinde Upahl berücksichtigt.

Gemäß Kooperationsvertrag entscheidet die Stadt Grevesmühlen über die Auftragsvergaben und die Gemeinde Upahl nimmt die Entscheidungen zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Vorfinanzierung der Planungsleistungen des Zweckverbands Grevesmühlen bis Leistungsphase 4

i.H.v. ca. 600.000 € für die Vorbereitung der äußeren Erschließung des Großgewerbestandortes Upahl/GVM.

Die interne Kostenverteilung mit der Gemeinde Upahl erfolgt entsprechend der Kostenteilung gem. Kooperationsvertrag.

Der vorfinanzierte Betrag wird anschließend im Rahmen einer Erschließungsvereinbarung mit dem Zweckverband als Kostenanteil der Stadt als Erschließungsträger als Eigenanteil angerechnet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der	25
Vertreter:	
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Erschließungsvereinbarung zum Interkommunalen Großgewerbegebiet Upahl/Grevesmühlen

Zwischen der Stadt Grevesmühlen

vertreten durch Herrn Lars Prahler, Bürgermeister

Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

nachfolgend "Erschließer" genannt

und dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Grevesmühlen

vertreten durch Frau Sandra Boldt, Verbandsvorsteherin

Karl - Marx - Str. 7/9 23936 Grevesmühlen

nachfolgend "ZVG" genannt

Präambel

Der Erschließer beabsichtigt den Erwerb, die Erschließung und den Verkauf von Grundstücken für das geplante Interkommunale Großgewerbegebiet Upahl /Grevesmühlen (Anlage 1). Für dieses Gebiet müssen zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Im Weiteren ist die Realisierung in zwei Bauabschnitten beabsichtigt. Die Bauabschnitte haben eine Größe von voraussichtlich ca. 20 bzw. 22 ha Nettogewerbefläche.

Die Stadt Grevesmühlen agiert sowohl im Auftrage, auf Rechnung und im Namen der Stadt Grevesmühlen und der Gemeinde Upahl. Eine entsprechende Vollmacht wird als Anlage 2 aufgenommen. Es wird klargestellt, dass die Gemeinde Upahl durch diesen Erschließungsvertrag direkt nicht in Haftung etwaiger Ansprüche tritt. Das Innenverhältnis dieser beiden Kommunen wurde vorab bilateral und losgelöst von dieser Erschließungsvereinbarung geregelt.

Entsprechend der Bemessungsansätze der Regelwerke nach DVGW bzw. DWA stehen derzeit keine ausreichenden Kapazitäten zur Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung über das bestehende Leitungsnetz zur Verfügung. Daraus resultiert, dass sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebietes entsprechende Leistungen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung als auch zur Abwasserbeseitigung notwendig sind.

Nachfolgend wird folgende Vereinbarung zur Erschließung nach § 11 BauGB geschlossen:

§ 1 Aufgabenabgrenzung

- 1. Zwingend notwendig für eine stabile qualitätsgerechte Versorgung mit Trinkwasser und für die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers des IGGUG im Hinblick auf die Vermeidung von Stagnation, sowie der Einhaltung von Fließgeschwindigkeiten sind der Bau einer Hauptversorgungsleitung vom Wasserwerk Wotenitz sowie der Bau einer Schmutzwasserdruckrohrleitung vom Klärwerk Grevesmühlen über den geplanten IGGUG hinaus bis zum Standort des Gewerbe- und Industriegebietes "Silberkuhle" Upahl einschließlich der Pumpwerke (Anlage 3).
- 2. Die innere Erschließung des Gebietes ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Hier bedarf es einer separaten Vereinbarung. Die Planungen der inneren und äußeren Erschließung sind im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zu erstellen und aufeinander abzustimmen. Zu beachten ist bei der Planung der inneren Erschließung der notwendige Bau von entsprechenden Staukanälen mit einer Speicherkapazität von einer Tagesmenge.
- 3. Mit der Planung (Phase 1 bis 4 § 55 HOAI) sowie für die Erstellung des Fördermittelantrages für die unter 1. genannten Erschließungsleistungen beauftragt der ZVG ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro. Die Kosten finanziert der Erschließer vollumfänglich vor bei nachträglicher Verrechnung mit den zu tragenden Kosten gem. § 3 Pkt.3. Die weitere Beauftragung der technischen Planung, der Herstellung der Planungsunterlagen, der Baubetreuung (Phase 5 bis 9 § 55 HOAI) sowie der örtlichen Bauüberwachung gemäß § 57 HOAI erfolgt durch den ZVG erst nach Sicherstellung der Finanzierung und Freigabe durch den Erschließer.

§ 2 Genehmigung und Dienstbarkeiten

- 1. Der ZVG wird alle für die unter § 1 Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen erforderlichen Genehmigungen und Dienstbarkeiten zur Trassensicherung der äußeren Erschließung selbst einholen. Falls erforderlich sichert der Erschließer seine Unterstützung zu.
- 2. Die Parteien sind sich einig über die unentgeltliche Eigentumsübertragung bzw. die Beschaffung von Leitungsrechten zu Gunsten des ZVG von Flurstücken oder Teilflächen, auf denen öffentliche Erschließungsanlagen nach § 1 Abs. 1 durch den Erschließer oder den ZVG errichtet werden. Die Eigentumsübertragungen werden gesondert geregelt.
- 3. Im Zuge der Erschließung sind Dienstbarkeiten zur Errichtung, Unterhaltung, Betrieb, Erneuerung der Anlagen zu Gunsten des ZVG innerhalb des Bebauungsgebietes notwendig. Der Erschließer beabsichtigt, diese bzw. das Recht zur Einräumung auf seine Kosten zu beschaffen. Die Dienstbarkeiten müssen auf Dritte übertragbar sein.
- 4. Mit § 2 verbundene Kosten, insbesondere Vermessungs-, Notar- und Eintragungskosten einschließlich Entschädigungszahlungen für Dienstbarkeiten oder Kosten des Grunderwerbs trägt der Erschließer.

§ 3 Finanzierung

- 1. Der ZVG stellt im Auftrag und auf Kosten des Erschließers die öffentlichen Anlagen zur Ver- und Entsorgung mit Trink- und Schmutzwasser als äußere Erschließung gemäß § 1 Abs. 1 her. Die voraussichtlichen Kosten ergeben sich auf der Grundlage der Kostenschätzung (Anlage 4).
- 2. Der ZVG ist berechtigt, für die vom Erschließer zu tragenden Kosten Abschläge entsprechend des jeweiligen Planungs- und Baufortschrittes einzufordern. Als zu verrechnende Vorausleistung zur Beauftragung der Planung bis zur Leistungsphase 4 nach HOAI zahlt der Erschließer an den ZVG vollumfänglich einen Betrag in Höhe von voraussichtlich 600.000,00 EUR brutto. Der dabei gezahlte Betrag wird nachträglich vollständig auf die Kosten angerechnet.
- 3. Die vom ZVG gestellten Abschlagsrechnungen gemäß Ziffer 1 und 3 sind vier Wochen nach deren Bekanntgabe gegenüber dem Erschließer fällig. Die Endverrechnung erfolgt nach Vorliegen der geprüften Schlussrechnungen und wird ebenfalls nach vier Wochen fällig.
- 4. Zur Mitfinanzierung stellt der ZVG einen Fördermittelantrag beim Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern (WIMI).
- 5. Nach Beitragssatzung des ZVG unterliegen die angeschlossenen Grundstücke innerhalb des B-Plangebietes der Beitragspflicht.
- 6. Entsprechend aktueller Beitragskalkulation des ZVG zahlt der Erschließer die anteiligen Kosten für die Herstellung der Anlagen der Schmutzwasserreinigung (Kläranlagen) des ZVG. Dies sind bei Vertragsabschluss 27 % des nach Beitragssatzung des ZVG ermittelten Anschlussbeitrages. Der Betrag ist nach Erhalt der Zahlungsaufforderung bis spätestens vor Abnahme zu begleichen. Sollte für Grundstücke innerhalb des B-Plangebietes vor Abnahme der äußeren Erschließung die Herstellung einer Schmutzwasserableitung notwendig werden, ist spätestens mit dieser Inbetriebnahme der Beitrag fällig. Die Ermittlung erfolgt für die einzelnen beitragspflichtigen Grundstücke jeweils separat. Voraussetzung ist, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplanes die abzurechnenden Grundstücke im grundbuchrechtlichem Sinn in einer tabellarischen Übersicht mit Grundstücksgröße einschließlich Übersichtsplan dem ZVG übergeben sind.
- 7. Des Weiteren beteiligt sich der Erschließer an den anteiligen Kosten, welche sich aus der Differenz zwischen dem nach gültiger Beitragssatzung für das B-Plangebiet ermittelten Beitrag (entsprechend aktueller Beitragskalkulation) für Anteile Sammlung des Schmutzwassers (Kanalnetze) und dem Transport (Druckrohrleitungen und Pumpwerke) von 73 % sowie den tatsächlichen Aufwendungen des Erschließers für die Herstellung der nach § 1 erstellten Anlagen und damit verbundenen Ingenieurgebühren und Nebenkosten ergeben. Übersteigen die Aufwendungen des Erschließers den satzungsgemäß ermittelten Anschlussbeitrag, so hat der Erschließer keinen Anspruch auf Erstattung des hierüber hinaus entstandenen Beitragsanteiles.
- 8. Die Zahlungsverpflichtung, die sich aus dem Punkt 7 für den Erschließer errechnet, wird vier Wochen nach Zahlung der geprüften Schlussrechnungen zur inneren und äußeren Erschließung von Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung fällig. Der Erschließer hat hierzu den Zweckverband über die erfolgten Zahlungen im Zusammenhang mit der inneren Erschließung vollumfänglich in Kenntnis unmittelbar nach erfolgter Schlussrechnung zu setzen.
- 9. Beiträge, die künftig für die Trinkwasserversorgung oder für einen später erforderlichen Ausbau, Umbau oder für eine Erweiterung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Kläranlage erforderlich werden, sind von dieser Erschließungsvereinbarung nicht erfasst. Diese Verpflichtung gilt unter dem Vorbehalt, dass der Erschließer die Erschließungsanlagen der inneren und äußeren Erschließung zur Schmutzwasserbeseitigung vereinbarungsgemäß herstellt und alle entsprechend § 3 ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Interkommunaler Großgewerbestandort Upahl_Grevesmühlen

§ 4 Realisierung

- 1. Der ZVG wird unverzüglich nach Freigabe durch den Erschließer, entsprechend § 1 Abs. 3 die weitere Planung und Realisierung beauftragen.
- 2. Die Umsetzung der Maßnahme ist abhängig von der Bewilligung und der Höhe der Fördermittel bzw. der sich daraus ergebenen notwendigen Restfinanzierung.

§ 5 Haftung

- 1. Erfüllt der Erschließer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig, so ist der ZVG berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 2. Erfüllt der Erschließer auch bis zum Ablauf dieser Frist seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, kann der ZVG ohne Wahrung weiterer Fristen vom Vertrag zurücktreten. Mit diesem Rücktritt hat der Erschließer dem ZVG alle angefallenen Kosten aus der Umsetzung dieser Vereinbarung zu erstatten.
- 3. Bei Einstellung des Projektes durch den Erschließer sind die bis dahin aufgelaufenen Kosten von ihm zu tragen.

§ 6 Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen nach § 1 Abs. 1 wird der ZVG Eigentümer dieser Anlagen.

§ 7 Vertragsänderung

- 1. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag haben nur dann Rechtswirkung, wenn sie schriftlich von allen Vertragspartnern vereinbart worden sind. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die betreffenden Bestimmungen nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Erfolg ihr gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 3. Sämtliche Anlagen sind Vertragsbestandteil.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

1. Da zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung weder der Trinkwasserbedarf bzw. Schmutzwasseranfall noch die benötigte Reinigungskapazität des IGGUG bekannt sind, müssen in jedem Fall konkrete Abstimmungen mit dem ZVG erfolgen. Sollten sich Unternehmen mit überdurchschnittlich hohem Trinkwasserbedarf und/oder Schmutzwasseranfall ansiedeln, ist eine Prüfung zur notwendigen Kapazitätserweiterung der Kläranlage Grevesmühlen sowie der Leistungsfähigkeit der Wasserfassung Wotenitz bzw. der Trinkwasseraufbereitung erforderlich. Erst nach Klärung dieser Parameter kann eine Zustimmung bzw. Stellungnahme zur Ansiedlung der Unternehmen seitens des ZVG erfolgen.

Interkommunaler Großgewerbestandort Upahl_Grevesmühlen

_	a dia s	14 12	^ ·	. 70.0		–
2.	im Ubrigen	geiten die	: Satzungen	des ZVG in	der jeweils	geltenden Fassung.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Grevesmühlen.

§ 10 Wirksamkeit

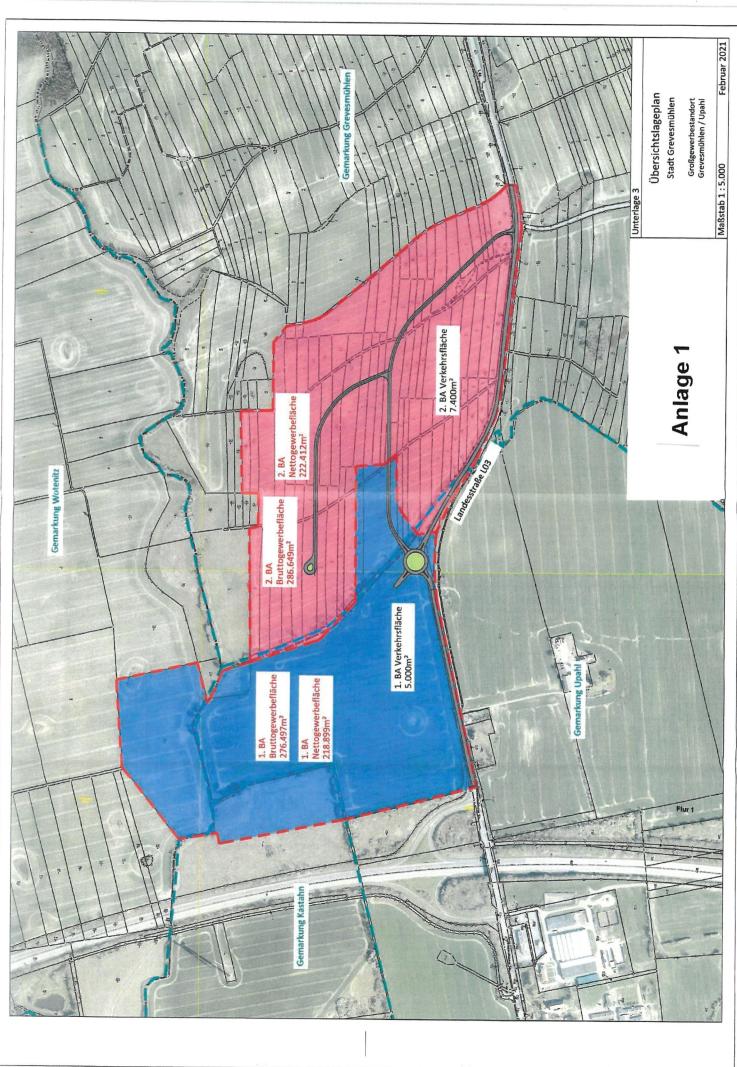
Der Vertrag wird wirksam mit seiner L	Jnterzeichnung.
Grevesmühlen,	Grevesmühlen,
ZVG	Bürgermeister Stadt Grevesmühlen
, den	, den
2. Stellvertreter ZVG	1. Stellvertreter Stadt Grevesmühlen

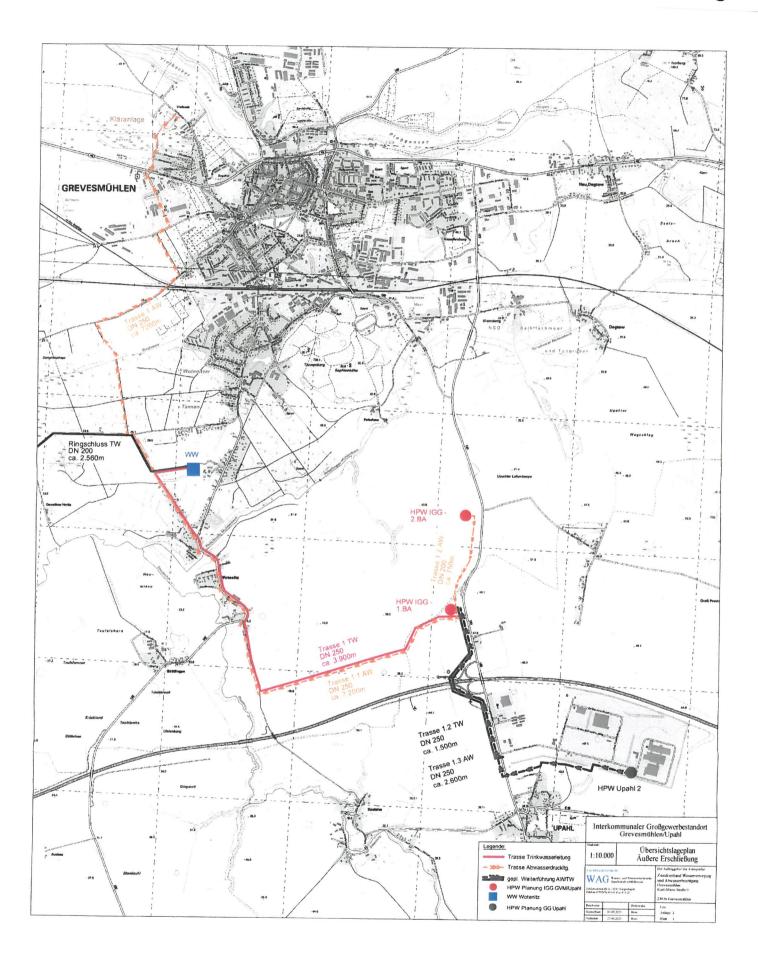
Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan des Interkommunalen Großgewerbestandort Anlage 2 – Vollmacht der Gemeinde Upahl für die Stadt Grevesmühlen

Anlage 3 – Übersichtsplan äußere Trinkwasser- und Schmutzwassererschließung

Anlage 4 – Kostenschätzung





4. Kostenschätzung DIN 276 Äußere Erschließung Interkommunaler Großgewerbestandort Grevesmühlen / Upahl

Kosten- gruppe		Menge	ME	E-Preis in EUR	G-Preis in EUR
200	Herrichten und Erschließen				
220	220 Öffentliche Erschließung				
221	Abwasserentsorgung				
221-1	AWDL DN 250, Trasse unbef., offene Bw. Einzel-RG.	1.530,00	m	280,00	428.400,00
221-2	AWDL DN 200, Trasse unbef., offene Bw. Doppel-RG.	750,00	m	180,00	135.000,00
221-3	AWDL DN 250, Trasse unbef., offene Bw. Doppel-RG.	2.200,00	m	220,00	484.000,00
221-4	AWDL DN 250, Trasse bef., offene Bw. Einzel-RG.	600,00	m	330,00	198.000,00
221-5	AWDL DN 250, Trasse bef., offene Bw. Doppel-RG.	750,00	m	410,00	307.500,00
221-6	AWDL DN 250, Trasse bef., offene Bw., Einzel-RG, innerstät.	650,00	m	625,00	406.250,00
221-7	AWDL DN 250, Rohrvortrieb im HSBV	2.750,00	m	460,00	1.265.000,00
221-8	AWDL DN 250, Rohrvortrieb im HSBV, innerstätisch	1.000,00	m	530,00	530.000,00
221-9	Straßenkreuzung im SSR	210,00	m	1.050,00	220.500,00
221-10	Bahnkreuzung im SSR	50,00	m	1.200,00	60.000,00
221-11	Grabenkreuzungen SSR	60,00	m	660,00	39.600,00
221-12	Wirtschaftsweg RLW 2016	600,00	m	165,00	99.000,00
221-13	Baustelleneinrichtung/Verkehrssicherung, 10%	1,00	psch	418.000,00	418.000,00
221-14	Unvorhergesehenes, Sonstiges 4%	1,00	psch	167.000,00	167.000,00
Summe H	(G 221 Abwasser				4.758.250,00
222	Trinkwasserversorgung				
222-1	TWL DN 250, Trasse unbef., offene Bw. Einzel-RG.	410,00	m	280,00	114.800,00
222-2	TWL DN 250, Trasse unbef., offene Bw. Doppel-RG.	3.300,00	m	220,00	726.000,00
222-3	TWL DN 250, Trasse bef., offene Bw. Einzel-RG.	100,00	m	375,00	37.500,00
222-4	TWL DN 250, Trasse bef., offene Bw. Doppel-RG.	450,00	m	410,00	184.500,00
222-5	TWL DN 250, Trasse bef., offene Bw., Einzel-RG, innerstätisch	100,00	m	625,00	62.500,00
222-6	TWL DN 250, Rohrvortrieb im HSBV	700,00	m	460,00	322.000,00
222-7	TWL DN 250, Rohrvortrieb im HSBV, innerstätisch	150,00	m	530,00	79.500,00
222-8	Straßenkreuzung im SSR	150,00	m	1.050,00	157.500,00
222-9 I	Bahnkreuzung im SSR	0,00	m	1.500,00	0,00
222-10	Grabenkreuzungen SSR	40,00	m	815,00	32.600,00
222-11	Baustelleneinrichtung/Verkehrssicherung, 10%	1,00	psch	172.000,00	172.000,00
222-12	Jnvorhergesehenes, Sonstiges 4%	1,00	psch	69.000,00	69.000,00
Summe K	G 222 Trinkwasser				1.957.900,00
Summe K	G 200				6.716.150,00

Bauwerk - Technische Anlagen					
Abwasseranlagen, HPW IGG Upahl 1	1,00	psch	250.000,00	250.000,00	
Abwasseranlagen, Notstromaggregat HPW IGG Upahl 1	1,00	psch	100.000,00	100.000,00	
Abwasseranlagen, Eisendosieranlage HPW IGG Upahl 1	1,00	psch	50.000,00	50.000,00	
Abwasseranlagen, HPW IGG Upahl 2	1,00	psch	250.000,00	250.000,00	
Abwasseranlagen, HPW Upahl 2	1,00	psch	250.000,00	250.000,00	
KG 411 Abwasseranlagen		-91-4		900.000,00	
Trinkwasseranlagen, WW Wotenitz	1,00	psch	100.000,00	100.000,00	
Summe KG 412 Trinkwasseranlagen					
KG 400				1.000.000,00	
Baunebenkosten					
Architekten- und Ingenieurleistungen, 15%	1,00	psch.	1.157.422,50	1.157.422,50	
Vermessung	10.900,00	m	3,00	32.700,00	
Baugrunderkundung, -gutachten	10.900,00	m	6,50	70.850,00	
Summe 700		7		1.260.972,50	
Gesamtkosten netto Mehrwertsteuer 19%					
					Gesamtkosten brutto
	Abwasseranlagen, HPW IGG Upahl 1 Abwasseranlagen, Risendosieranlage HPW IGG Upahl 1 Abwasseranlagen, Eisendosieranlage HPW IGG Upahl 1 Abwasseranlagen, HPW IGG Upahl 2 Abwasseranlagen, HPW Upahl 2 KG 411 Abwasseranlagen Trinkwasseranlagen Trinkwasseranlagen KG 400 Baunebenkosten Architekten- und Ingenieurleistungen, 15% Vermessung Baugrunderkundung, -gutachten Summe 700 Gesamtkosten netto Mehrwertsteuer 19%	Abwasseranlagen, HPW IGG Upahl 1 1,00 Abwasseranlagen, Notstromaggregat HPW IGG Upahl 1 1,00 Abwasseranlagen, Eisendosieranlage HPW IGG Upahl 1 1,00 Abwasseranlagen, HPW IGG Upahl 2 1,00 Abwasseranlagen, HPW Upahl 2 1,00 KG 411 Abwasseranlagen Trinkwasseranlagen Trinkwasseranlagen KG 400 Baunebenkosten Architekten- und Ingenieurleistungen, 15% 1,00 Vermessung 10.900,00 Baugrunderkundung, -gutachten 10.900,00 Summe 700 Gesamtkosten netto Mehrwertsteuer 19%	Abwasseranlagen, HPW IGG Upahl 1 1,00 psch Abwasseranlagen, Notstromaggregat HPW IGG Upahl 1 1,00 psch Abwasseranlagen, Eisendosieranlage HPW IGG Upahl 1 1,00 psch Abwasseranlagen, HPW IGG Upahl 2 1,00 psch Abwasseranlagen, HPW Upahl 2 1,00 psch KG 411 Abwasseranlagen Trinkwasseranlagen, WW Wotenitz 1,00 psch KG 412 Trinkwasseranlagen KG 400 Baunebenkosten Architekten- und Ingenieurleistungen, 15% 1,00 psch. Vermessung 10.900,00 m Baugrunderkundung, -gutachten 10.900,00 m Summe 700 Gesamtkosten netto Mehrwertsteuer 19%	Abwasseranlagen, HPW IGG Upahl 1 1,00 psch 250.000,00 Abwasseranlagen, Notstromaggregat HPW IGG Upahl 1 1,00 psch 100.000,00 Abwasseranlagen, Eisendosieranlage HPW IGG Upahl 1 1,00 psch 50.000,00 Abwasseranlagen, HPW IGG Upahl 2 1,00 psch 250.000,00 Abwasseranlagen, HPW Upahl 2 1,00 psch 250.000,00 KG 411 Abwasseranlagen Trinkwasseranlagen, WW Wotenitz 1,00 psch 100.000,00 KG 412 Trinkwasseranlagen KG 400 Baunebenkosten Architekten- und Ingenieurleistungen, 15% 1,00 psch 1.157.422,50 Vermessung 10.900,00 m 3,00 Baugrunderkundung, -gutachten 10.900,00 m 6,50 Summe 700 Gesamtkosten netto Mehrwertsteuer 19%	